

Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 1

- (1) Die Stadt Schwerin kann aufgrund des § 19 der Kommunalverfassung Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf die Stadt Schwerin im besonderen Maße Verdienst gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit muss weder Bürger noch Einwohner der Stadt sein.

§ 2

Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, keine weiteren Rechte zu.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (2) Vor der förmlichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die zu ehrende Persönlichkeit, nachdem die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss gefasst hat, über die beabsichtigte Verleihung vom Presseamt in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (3) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird in einer Feierstunde, die im Rahmen einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgenommen. Der zu ehrenden Persönlichkeit wird eine Urkunde über das Ehrenbürgerrecht übergeben, die die Unterschrift des Oberbürgermeisters und des Stadtpräsidenten aufweist.
- (4) Der Ehrenbürger ist in eine Liste der Ehrenbürger aufzunehmen.

§ 4

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann dem Ehrenbürger durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entzogen werden, wenn der betreffende Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat. Ein derartig unwürdiges Verhalten kann in der privaten oder auch in der beruflichen Ebene zu finden sein.
- (2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist der Ehrenbürger zu hören.

-
- (3) Ist dem Ehrenbürger die Ehrenbürgerschaft entzogen worden, so ist er aufzufordern, die ihm verliehene Urkunde zurückzugeben.
 - (4) Der Ehrenbürger ist aus der Liste zu streichen.

§ 5

- (1) Mit dem Tod des Ehrenbürgers erlischt die Ehrenbürgerschaft; die Eintragung des Ehrenbürgers in der Liste bleibt jedoch davon unberührt.
- (2) Erweist sich der Ehrenbürger nach seinem Tode als unwürdig, so kann sein Name nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus der Liste gestrichen werden.

§ 6

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft am 14. Februar 1992.